

Geschäftszahl:

**LVwG-AV-871/001-2019**

St. Pölten, am 01. Juni 2021

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Dr. Köchle als Einzelrichterin über die Beschwerde des B, geb. \*\*\*, StA. Bosnien und Herzegowina, nunmehr vertreten durch die C RA KG, \*\*\*, \*\*\*, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 22.07.2019, Zl. \*\*\*, mit dem der am 07.05.2019 gestellte Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels Familienangehöriger gem. § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen wurde, zu Recht:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird behoben und es wird dem Beschwerdeführer ein (weiterer) Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.
2. Es wird festgestellt, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers im österreichischen Bundesgebiet zwischen Ablauf des ihm zuvor erteilten Aufenthaltstitels, gültig von 06.06.2018 bis 05.06.2019, und dem Beginn der Gültigkeitsdauer des mit dem vorliegenden Erkenntnis erteilten verlängerten Aufenthaltstitels rechtmäßig war.
3. Gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG hinsichtlich Spruchpunkt 1. dieses Erkenntnisses unzulässig und hinsichtlich Spruchpunkt 2. zulässig.

## **Entscheidungsgründe:**

### 1. Maßgeblicher Sachverhalt, Feststellungen:

1.1. Herr B, ein am \*\*\* geborener Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden: der Beschwerdeführer), ist der Ehemann einer österreichischen Staatsbürgerin, nämlich von Frau D, geb. \*\*\*, und der Vater von sieben die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden und ebenso wie der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in Österreich lebenden minderjährigen Kindern (E, geb. am \*\*\*; F, geb. \*\*\*; G, geb. \*\*\*; H, geb. \*\*\*; I, geb. \*\*\*; J, geb. \*\*\* und K, geb. \*\*\*).

1.2. Dem Beschwerdeführer war zuletzt ein vom 06.06.2018 bis 05.06.2019 gültiger Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs. 2 NAG erteilt worden.

Am 07.05.2019 und somit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihm zuletzt erteilten Aufenthaltstitels stellte der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Verlängerung eben dieses ihm zuletzt erteilten, bis zum 05.06.2019 gültigen Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“.

1.3. Mit Schreiben vom 20.05.2019 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass im Zuge der Erhebungen festgestellt worden sei, dass gegen den Beschwerdeführer beim Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, Regionaldirektion Niederösterreich (im Folgenden: BFA) seit 17.10.2018 ein Verfahren zur Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen anhängig sei. Die Behörde beabsichtige daher, den am 07.05.2019 gestellten Verlängerungsantrag mangels Erfüllung der in § 11 Abs. 2 Z 1 NAG normierten Erteilungsvoraussetzung abzuweisen, da davon auszugehen sei, dass das öffentliche Interesse gefährdet sei, solange das BFA ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Beschwerdeführer führe. § 11 Abs. 3 NAG könne nicht zur Anwendung gelangen. Dem Beschwerdeführer wurde mit diesem Schreiben vom 20.05.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine

schriftliche Bestätigung des BFA, aus der die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer beim BFA geführten Verfahrens hervorzugehen habe, vorzulegen.

Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers erfolgte nicht.

1.4. Mit Bescheid des BFA vom 19.07.2019, \*\*\* wurde gegenüber dem Beschwerdeführer ua. eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 Abs. 4 FPG iV mit einem achtjährigen Einreiseverbot erlassen und gem. § 52 Abs. 9 FPG (nicht rechtskräftig) ausgesprochen, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Bosnien und Herzegowina zulässig sei.

Mit E-Mail ebenfalls vom 19.07.2019 teilte das BFA der belangten Behörde mit, dass an diesem Tag gegenüber dem Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot erlassen worden sei.

1.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 22.07.2019, Zl. \*\*\*, wies die belangte Behörde den am 07.05.2019 gestellten Antrag auf Verlängerung des dem Beschwerdeführer zuletzt erteilten, bis zum 05.06.2019 gültigen Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs. 2 NAG ab.

In der Bescheidbegründung wird insbesondere das oben angesprochene Schreiben vom 20.05.2019, in dem den Beschwerdeführer mitgeteilt worden war, dass die Abweisung seines Antrages beabsichtigt sei, weil gegen ihn beim BFA ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme geführt werde und daher davon auszugehen sei, dass die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG nicht erfüllt sei, wiedergegeben. Im Anschluss daran wird in der Bescheidbegründung festgehalten, durch den Beschwerdeführer habe kein Nachweis erbracht werden können, durch den der dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20.05.2019 vorgehaltene Sachverhalt widerlegt worden wäre. Weiters sei laut Information des BFA vom 19.07.2019 eine Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot gegen den Beschwerdeführer erlassen worden.

1.6. Gegen diesen, seinen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abweisenden Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch

seinen damaligen anwaltlichen Vertreter fristgerecht eine näher begründete Beschwerde.

1.7. Die gegen den verfahrensgegenständlichen, den Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abweisenden Bescheid erhobene Beschwerde wurde durch die belangte Behörde samt Bezug habendem Verwaltungsakt unter Abstandnahme von einer Beschwerdeentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung vorgelegt, wo sie am 05.08.2019 einlangte.

1.8. Da sich aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes (in dem sich ua. insbesondere der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 29.03.2019, <sup>\*\*\*</sup>, mit dem den Beschwerdeführer und seinen minderjährigen Kindern Leistungen auf der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt wurden, befindet) ergab, dass der Beschwerdeführer als Ehemann seiner österreichischen Ehefrau zwar die besonderen, nicht aber (sämtliche) allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, ersuchte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit Schreiben vom 12.08.2019 das BFA um Mitteilung des Standes des ausweislich des Zentralen Fremdenregister gegen den Beschwerdeführer geführten, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen den Beschwerdeführer.

1.9. Mit E-Mail des BFA vom 21.08.2019 wurde dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich der Bescheid des BFA vom 19.07.2019, <sup>\*\*\*</sup>, (mit dem gegenüber dem Beschwerdeführer ua. eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 Abs. 4 FPG iV mit einem achtjährigen Einreiseverbot erlassen und gem. § 52 Abs 9 FPG ausgesprochen worden war, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Bosnien und Herzegowina zulässig sei) übermittelt und mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer am 29.07.2019 gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben habe.

1.10. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.01.2021, <sup>\*\*\*</sup>, wurde der Bescheid des BFA vom 19.07.2019, <sup>\*\*\*</sup> ersatzlos behoben.

1.11. Mit E-Mail vom 23.02.2021 teilte das BFA dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit, dass mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.01.2021, \*\*\*, der Bescheid des BFA vom 19.07.2019, \*\*\* ersatzlos behoben worden sei und dass das „Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme [...] seit 14.01.2021 eingestellt“ sei.

1.12. Mit an das BFA gerichtetem, und zur Kenntnis auch an die belangte Behörde und den anwaltlichen Vertreter des Beschwerdeführers ergangenen Schreiben vom 30.03.2021 wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erneut unter Bezugnahme auf das in § 25 Abs. 1 NAG in solchen Konstellationen vorgesehene Verfahren darauf hin, dass beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 22.07.2019, Zl. \*\*\*, mit dem der durch den Beschwerdeführer am 07.05.2019 gestellte Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abgewiesen wurde, anhängig sei und dass insbesondere davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer und dessen Familie nicht über hinreichende finanzielle Mittel iSd § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG verfügten und dass somit diese allgemeine Erteilungsvoraussetzung für die beantragte Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nicht erfüllt sei, und wurde das BFA um Stellungnahme dazu ersucht, ob die Mitteilung des BFA vom 23.02.2021, wonach das Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme seit 14.01.2021 „eingestellt“ sei, dahingehend zu verstehen sei, dass davon auszugehen ist, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Aufenthaltsbeendigung iSd § 25 Abs. 2 NAG unzulässig sei.

1.13. In Beantwortung des Schreibens des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 30.03.2021 übermittelte das BFA erneut das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.01.2021, \*\*\* sowie den mit diesem behobenen Bescheid des BFA vom 19.07.2019, \*\*\*. Weiters wurde seitens des BFA bekannt gegeben, dass der Bescheid des BFA vom 19.07.2019, \*\*\*, ersatzlos behoben worden sei und dass keine neuerliche Entscheidung des BFA ergehen werde.

1.14. Mit Schreiben vom 23.04.2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich der belangten Behörde die Eingaben des BFA samt Beilagen und wurde der Behörde mitgeteilt, dass aus näher dargelegten (den hier unten bei den

Erwägungen dargelegten entsprechenden) Gründen beabsichtigt sei, der Beschwerde und dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs.2 NAG stattzugeben. Der Behörde wurde Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu stellen.

1.15. Seitens der Behörde langte innerhalb der dafür eingeräumten Frist weder eine Stellungnahme ein noch wurde auch die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Auf ausdrückliche diesbezügliche telefonische Nachfrage wurde seitens der Behörde angegeben, dass keine Stellungnahme erfolgen werde und wurde weiters bekannt gegeben, dass der Behörde seit dem Jahr 2011 keine Unterlagen, aus denen die Erfüllung der Integrationsvereinbarung durch den Beschwerdeführer hervorgehen würde, vorgelegt worden seien.

1.16. Nachdem der Beschwerdeführer – unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass für den Fall, dass die Integrationsvereinbarung nicht erfüllt worden sei, der beantragte Aufenthaltstitel nur für 12 Monate, anderenfalls für drei Jahre erteilt werden könne – aufgefordert wurde, allfällig vorhandene Unterlagen, aus denen hervorgehe, dass er die Integrationsvereinbarung erfüllt habe, vorzulegen, wurde durch den Beschwerdeführer mit am 31.05.2021 beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingelangter Eingabe gekannt gegeben, dass der Beschwerdeführer das Modul 1 noch nicht gemacht habe, es aber machen werde, wenn er den Aufenthaltstitel bekomme.

Es wird daher davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer das Modul 1 der Integrationsvereinbarung noch nicht erfüllt hat.

1.17. Der oben dargestellte und festgestellte Verfahrensgang und die darüber hinaus getroffenen Feststellungen zu den persönlichen Daten und den familiären Verhältnissen des Beschwerdeführers sowie jene dazu, dass der Beschwerdeführer das Modul 1 der Integrationsvereinbarung noch nicht erfüllt hat, sind als solche unstrittig und ergeben sich auch zweifelsfrei aus dem unbedenklichen Inhalt der Akten.

## 2. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, (NAG) lauten auszugsweise wie folgt:

### „Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

2. [...]

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels

[...]

11. Verlängerungsantrag: der Antrag auf Verlängerung des gleichen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (§ 24) nach diesem Bundesgesetz;

[...]

[...]

## 4. Hauptstück

### Allgemeine Voraussetzungen

#### Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerspricht;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3)



oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswitzweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

[...]

#### Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[...]

#### Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. (1) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2, so hat die Behörde - gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung gemäß §§ 52 ff. FPG beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 9 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, dass er das Recht hat, sich hiezu binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - gegebenenfalls unter Anschluss der Stellungnahme des Fremden - zu verständigen. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.

(2) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren über den Verlängerungsantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird. Ist eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig, hat die Behörde einen Aufenthaltstitel mit dem gleichen Zweckumfang zu erteilen.

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

[...]

Familienangehörige und andere Angehörige von dauernd in Österreich wohnhaften  
Zusammenführenden

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

[...]“

### 3. Erwägungen:

#### 3.1. Zu Spruchpunkt 1:

3.1.1. Der Beschwerdeführer begehrt im Rahmen des vorliegenden Verlängerungsverfahrens die Verlängerung seines zuletzt bis zum 05.06.2019 gültigen Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs. 2 NAG.

Die in erster Instanz erfolgte Abweisung wurde im angefochtenen Bescheid damit begründet, dass gegen beim BFA ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme geführt worden sei und dass die Behörde vom BFA die Mitteilung erhalten habe, dass gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot erlassen worden sei. Damit sei die in § 11 Abs. 2 Z 1 NAG normierte Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllt und der Antrag des Beschwerdeführers abzuweisen.

3.1.2. Festzuhalten ist dazu allgemein, dass im Fall eines Verlängerungsantrages bei Fehlen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG zur Vermeidung einer „Doppelgleisigkeit“ (vgl. VwGH 30.9.2014, Ro 2014/22/0035) nicht mit einer meritorischen Abweisungsentscheidung vorzugehen ist, sondern nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Aufenthalts-

beendigungsverfahren nach § 25 NAG einzuleiten (vgl. etwa VwGH 15.12.2015, Ra 2015/22/0024, Punkt 4.7.).

Ist ein solches Verfahren – wie vorliegend – bereits anhängig, ist dessen Ausgang abzuwarten, wobei während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt ist.

Erwächst in der Folge eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, so ist gem. § 25 Abs. 2 erster Satz, das Verfahren über den Verlängerungsantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Ist eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig, ist gem. § 25 Abs. 2 letzter Satz NAG ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Zweckumfang zu erteilen.

3.1.3. Vorliegend war im Zeitpunkt der Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides und auch im Zeitpunkt der Vorlage der verfahrensgegenständlichen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bereits ein gegenüber dem Beschwerdeführer eingeleitetes, nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig.

Konkret war zum Zeitpunkt der Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich beim Bundesverwaltungsgericht das Verfahren über die fristgerecht erhobene Beschwerde gegen jenen Bescheid des BFA vom 19.07.2019, \*\*\*, anhängig, mit dem gegenüber dem Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 Abs. 4 FPG erlassen und gem. § 52 Abs. 9 FPG (nicht rechtskräftig) ausgesprochen worden war, dass Abschiebung des Beschwerdeführers nach Bosnien und Herzegowina zulässig sei.

Da aufgrund der Aktenlage davon auszugehen war, dass jedenfalls die (allgemeine) Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG (finanzielle Mittel) und die im Bescheid angeführte (ebenfalls eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung darstellende) Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG nicht erfüllt sind, wurde durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nach Einlagen der Beschwerde eine Anfrage betreffend den Stand des bereits anhängigen Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt und in der Folge in

Entsprechung des § 25 Abs. 2 NAG der (rechtskräftige) Ausgang ebendieses Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung abgewartet.

3.1.4. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.01.2021, <sup>\*\*\*</sup>, wurde der Bescheid des BFA vom 19.07.2019, <sup>\*\*\*</sup> ersatzlos behoben und wurde durch das BFA bereits mit Stellungnahme vom 23.02.2021 mitgeteilt, dass das Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingestellt sei. Auch auf erneute ausdrückliche Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich teilte das BFA mit Stellungnahme vom 12.04.2021 mit, dass keine neuerliche (Rückkehr-)Entscheidung des BFA ergehen werde.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass vorliegend eine Aufenthaltsbeendigung iSd § 25 Abs. 2 letzter Satz NAG unzulässig.

3.1.5. Somit ist vorliegende aber aufgrund von § 15 Abs. 2 letzter Satz NAG eine allfällige Nicht-Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG nicht schädlich und ist dem Beschwerdeführers – der als Ehemann seiner österreichischen Ehefrau (und Vater seiner sieben minderjährigen, ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden) Kinder als „Familienangehöriger“ eines Zusammenführenden iSd § 47 Abs. 1 NAG die besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt – gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz NAG ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Zweckumfang wie jenem, dessen Verlängerung er beantragt hat, zu erteilen.

Vorliegend ist dem Beschwerdeführer somit – indem seinem fristgerecht gestellten Antrag auf Verlängerung des ihm zuletzt erteilten Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ stattgegeben wird – ein (weiterer) Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs. 2 NAG zu erteilen, ohne dass es darauf ankäme, ob die allgemeinen, in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG normierten Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der verfahrensgegenständlichen Beschwerde ist somit stattzugeben und es ist dem Beschwerdeführer die beantragte Verlängerung seines Aufenthaltstitels – in konstitutiver Weise – zu gewähren und ihm erneut ein Aufenthaltstitel

„Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs. 2 NAG zu erteilen (vgl. etwa VwGH 15.12.2015, Ra 2015/22/0125).

3.1.5. In Zusammenhang mit der Dauer der Aufenthaltstitelerteilung ist festzuhalten, dass gemäß § 20 Abs. 1a NAG Aufenthaltstitel wie der vorliegende grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren auszustellen sind, wenn der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat und in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Da der Beschwerdeführer zwar in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war und auch sein Reisepass eine entsprechend lange Gültigkeitsdauer aufweist, der Beschwerdeführer jedoch die Integrationsvereinbarung nicht erfüllt hat, kommt vorliegend eine Erteilung des Aufenthaltstitels für drei Jahre nicht in Betracht.

Dementsprechend ist dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel gem. § 20 Abs. 1 NAG für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen. Da seit dem Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels, mehr als sechs Monate vergangen sind, ist dem Beschwerdeführer der in Stattgebung seines Verlängerungsantrages erteilte (weitere) Aufenthaltstitel gem. § 20 Abs. 2 erster Satz NAG für die Dauer von 12 Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erlassung dieser Entscheidung zu erteilen (vgl. dazu etwa VwGH 09.08.2018, Ra 2017/22/0043).

3.1.6. Gemäß § 19 Abs. 10 NAG hat die belangte Behörde nunmehr die Herstellung einer Aufenthaltstitelkarte zu beauftragen und diese auszufolgen.

### 3.2. Zur Feststellung gemäß § 20 Abs. 2 zweiter Satz NAG (Spruchpunkt 2):

3.2.1. Gemäß § 20 Abs. 2 zweiter Satz NAG ist der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.

Die Erläuterungen halten dazu fest, dass durch den Beginn der Gültigkeit des Aufenthaltstitels mit dem Ausstellungsdatum bei einer Erteilung des verlängerten Aufenthaltstitels mehr als sechs Monate nach Ablauf des letzten Aufenthaltstitels keinesfalls in den rechtmäßigen Aufenthalt im dazwischenliegenden Zeitraum eingegriffen werde und die Behörde dies mit Bescheid von Amts wegen festzustellen habe. Der Bescheid habe gebührenfrei zu ergehen, da eine zeitliche Verzögerung nicht zu einer finanziellen Belastung des Fremden führen solle (s. RV 88 BlgNR 24. GP, S 9). Die Feststellung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes soll somit offenbar den Interessen des Antragstellers dienen (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0156).

3.2.2. Aus dem Gesetzeswortlaut („gleichzeitig“) und der dargelegten gesetzgeberischen Intention (wobei die Interessen des Antragstellers an einer Feststellung des rechtmäßigen Aufenthaltes durch eine unter einer ergehenden Entscheidung wohl am besten gewahrt werden) ist abzuleiten, dass im Falle der Erteilung eines verlängerten Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht dieses die entsprechende Feststellung zu treffen hat. Dies ist auch als innerhalb der Sache des Beschwerdeverfahrens liegend anzusehen, weil „Sache“ jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 28.05.2019, Ra 2016/22/0011) und weil nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei einer Entscheidung in der Sache nicht nur die Beschwerde zu erledigen ist, sondern auch die Angelegenheit, die von der Behörde zu entscheiden war (vgl. etwa VwSlg. 18.886 A/2014).

3.2.3. Es ist daher mit dem vorliegenden Erkenntnis festzustellen, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers im österreichischen Bundesgebiet zwischen Ablauf des ihm zuvor erteilten Aufenthaltstitels, gültig von 06.06.2018 und 05.06.2019, und dem Beginn der Gültigkeitsdauer des mit dem vorliegenden Erkenntnis erteilten verlängerten Aufenthaltstitels rechtmäßig war (vgl. zum rechtmäßigen Aufenthalt auch etwa VwGH 10.10.2012, 2009/18/0513).

#### 4. Zur Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Der belangten Behörde wurde ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, zur beabsichtigten Entscheidung in der nunmehr erfolgten Weise Stellung zu nehmen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist wurde seitens des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich ausdrücklich nachgefragt, ob das Schreiben eingelangt und ob eine Stellungnahme ergehen werde, woraufhin bekannt gegeben wurde, dass keine Stellungnahme erfolgen werde und wurde auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt.

Darüber hinaus würde angesichts des grundsätzlich nicht strittigen maßgeblichen Sachverhaltes eine mündliche Erörterung auch keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lassen und es stehen dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (vgl. dazu etwa EGMR 18.7.2013, Fall *Schädler-Eberle*, Appl. 56.422/09).

#### 5. Zum Revisionsausspruch:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hinsichtlich der mit Spruchpunkt 1. des vorliegenden Erkenntnisses erfolgten Aufenthaltstitelerteilung sind keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung hervorgekommen. Die diesbezüglichen hg. Erwägungen folgen der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und sie beinhalten eine – keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung darstellende – einzelfallbezogene Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8.11.2018, Ra 2018/22/0211) und hat die Behörde von der ihr gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von den Beweisergebnissen und zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht (vgl. dazu etwa VwGH 29.1.2003, 2001/03/0194; 29.6.2011, 2007/02/0334; 21.3.2017, Ra 2017/22/0027, Rz 16).

Zur mit Spruchpunkt 2. des vorliegenden Erkenntnisses erfolgten Feststellung des rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels gemäß § 20 Abs. 2 zweiter Satz NAG wird hingegen von der Zulässigkeit der ordentlichen Revision ausgegangen, weil – soweit ersichtlich – noch keine ausdrückliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage vorliegt, ob diese Feststellung vom Landesverwaltungsgericht oder von der Verwaltungsbehörde zu treffen ist. Die Rechtslage erscheint aus hg. Sicht auch nicht derart eindeutig, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung von vorneherein ausscheiden würde (vgl. zur dann gegebenen Unzulässigkeit der Revision etwa VwGH 13.09.2016, Ro 2016/22/0013)